

Konkurseröffnung
FS 2014

Prof. Isaak Meier

Prüfungsvorbereitung

Amonn, Kurt; Walther, Fridolin

**Grundriss des Schuldbetreibungs- und
Konkursrechts, 9. Aufl. Bern 2013**

Kren Kostkiewicz, Jolanta

**Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, Zürich
2012**

Voraussetzungen und Hindernisse der Konkurseröffnung

Voraussetzungen:

- Konkursfähigkeit des Schuldners (SchKG 39)
- Konkursgrund (SchKG 166 sowie 190/191/192)
- Einhaltung der Frist nach SchKG 166
- Zuständigkeit des Konkursgerichtes nach SchKG 46 ff.

Hindernisse:

- Gründe für Abweisung des Konkursbegehrens (SchKG 172)
- Gründe für die Aussetzung des Konkursbegehrens (SchKG 173 und 173a)

Nichtigkeit – Anfechtbarkeit

Art. 22 Abs. 2 SchKG: „Verstossen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig. Unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, stellen die Aufsichtsbehörden von Amtes wegen die Nichtigkeit einer Verfügung fest.“

Nichtige Verfügungen z.B.:

1. Zustellung an einen Betreibungsunfähigen
2. Trotz Rechtsvorschlag erfolgte Fortsetzung der Betreibung
3. Die durch ein unzuständiges Amt vorgenommene Pfändung
4. Einkommenspfändung, die offensichtlich den Notbedarf des Schuldners unberücksichtigt lässt.
5. Pfändung von Vermögenswerten, die offensichtlich nicht dem Schuldner gehören.

Folgen der Nichtigkeit (SchKG 22):

1. Die SchK-Behörde kann und muss die Verfügung jederzeit selbst berichtigen. Wird die Verfügung mit Beschwerde angefochten, kann die Berichtigung allerdings nur bis zur Vernehmlassung erfolgen.
2. Die Aufsichtsbehörden haben die Nichtigkeit einer Verfügung von Amtes wegen festzustellen.
3. Gegen die Verfügung kann jederzeit ohne Bindung an eine Frist Beschwerde geführt werden.
4. Die Aufsichtsbehörden sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
5. Nichtige Betreibungen dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden (SchKG 8a Abs. 3 lit. a).
6. Grund für die Aussetzung des Konkurserkennnisses (SchKG 173 II).

Sicherungsmaßnahmen während Einleitungsverfahren bis Konkurseröffnung ausserhalb des Arrestes (SchKG 271 ff.)

Zeitpunkt	Rechts- grundlage	Behörde	Inhalt
Nach prov. Rechtsöffnung	SchKG 83 II	Konkursgericht (SchKG 162)	Güterverzeichnis nach SchKG 162 ff.
Nach Zustellung Konkurs- androhung	SchKG 162 in Verb. mit 161	Konkursgericht (SchKG 162)	Güterverzeichnis nach SchKG 162 ff.
Nach Konkurs- begehren	SchKG 170	Konkursgericht	Unbegrenzte Sicherungsmaßnahmen als Kannvorschrift
Bei Erteilung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde	SchKG 174 III	Rechtsmittelinstanz	Unbegrenzte Sicherungsmaßnahmen soweit notwendig.

Beschwerde gegen Konkurserkenntnis (SchKG Art. 174)

Rechtsgrundlagen: ZPO 319 ff. mit den Besonderheiten nach SchKG 174

Voraussetzungen für Aufhebung des Konkurserkenntnisses:

- Fehlen einer oder mehrerer Voraussetzungen für die erstinstanzliche Konkurseröffnung (siehe die entsprechende Folie)
- **Zahlung innerhalb Rechtsmittelfrist und Glaubhaftmachen Zahlungsfähigkeit (Abs. 2).**

Wesentliche Modifizierung des Novenrechts:

- Unechte Noven sind unbeschränkt zulässig (Abs. 1).
- Echte Noven sind nur aber immerhin betreffend Zahlung möglich (Abs. 2).
- Umfassende Noven für das neue Thema der Zahlungsfähigkeit.

Aufschiebende Wirkung: Rechtsgrundlagen SchKG 174 III, 36; ZPO 325: Aufschiebende Wirkung nur bei besonderer Anordnung!!!!

Beschwerde an das Bundesgericht gegen Konkurserkenntnis

Rechtsgrundlagen: BGG 72 II lit. a Entscheide in
Schuldbetreibungs- und Konkursachen

Besondere Voraussetzungen: Kein Mindeststreitwert (BGG 74 II
lit. d)

Eingeschränkte Kognition: Gesetzesverletzung (BGG 95) und
offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen (BGG 97)

Aufschiebende Wirkung: BGG 103: Nur auf besondere
Anordnung

Wege der Konkursöffnung

	Im Handelsregister eingetragene Personen		Nicht im Handelsregister eingetragene Personen
	Kapitalgesellschaften ...	Natürliche Personen	
Nach Einleitungsverfahren	X	X	
Antrag des Schuldners (SchKG 191)	X	X	X
Überschuldung (SchKG 192)	X		
Antrag eines Gläubigers nach SchKG 190 Abs. 1 Ziff. 1	X	X	X
Antrag eines Gläubigers nach SchKG 190 Abs. 1 Ziff. 2	X	X	
Scheitern des Nachlassverfahrens (revSchKG 192)	X	X	X